

Informationen zur Anerkennung Amtliche Beglaubigung von Abschriften

Bei Beglaubigungen bestätigt die Beglaubigungsstelle, dass die Abschriften (Kopien) mit dem Original übereinstimmen. Die Hauptschrift kann Urschrift, ihrerseits beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung sein. Die Rechtsgrundlage für Beglaubigungen bildet § 33 VwVfG.

Bei der Beglaubigung einer Abschrift wird die Übereinstimmung mit der Hauptschrift bestätigt.

Bestätigt wird, dass es sich bei der vorliegenden Abschrift um eine korrekte Abschrift (Kopie) des Originals bzw. der Hauptschrift handelt. Die Übereinstimmung beider Dokumente wird damit beglaubigt.

Die Beglaubigung dient nicht zur Prüfung der Echtheit der Papiere, sondern bescheinigt lediglich, dass der Inhalt der Vorlage mit der Abschrift übereinstimmt.

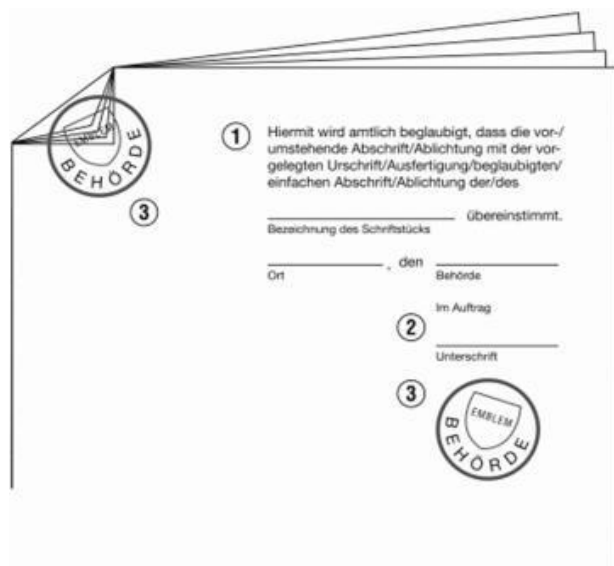
Der Beglaubigungsvermerk enthält:

- einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie oder Abschrift mit dem Original übereinstimmt
- Ort, Datum und Unterschrift des Beglaubigenden und
- den Abdruck des Dienstsiegels.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind z.B. Behörden, Notare oder öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen. Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Buchprüferinnen und Buchprüfer.

Für das Beglaubigen von Abschriften kann eine Gebühr erhoben werden. Sie kann bei den verschiedenen Institutionen entsprechend den dafür geltenden Gebührenordnungen unterschiedlich hoch ausfallen.

Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.



Das Diagramm zeigt eine amtliche Beglaubigung auf einem Blatt Papier. Oben links ist ein Dienstsiegel mit der Aufschrift 'BEHÖRDE' und einem Emblem zu sehen. Die Beschriftungen sind:

- 1: Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorliegenden Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung der/des _____ übereinstimmt.
- 2: Im Auftrag _____ Unterschrift
- 3: Ein weiteres Dienstsiegel mit der Aufschrift 'EMBLEM BEHÖRDE'.

Die Beschriftungen 1 und 2 sind durch Linien verbunden, die auf die entsprechenden Felder im Formular zeigen.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: VwVfG, eigene Recherche des Bildungswerks der Thüringer Wirtschaft (BWTW) e.V., Träger der IBAT Ost
* Tel: 0365 7349412 * Fax: 0365 7349415 * E-Mail: ibat.ost.gera@bwtw.de

Das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e.V. (BWTW) versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Das BWTW übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht/nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.